

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

TECHNISCHE BETRIEBE

VOLLZUGSVERORDNUNG ZU DEN LADESTATIONEN E-MOBILITÄT

vom 8. November 2022

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 33 Reglement über die Elektrizität vom 8. November 2022 als Vollzugsverordnung:

1. Ladestation E-Mobility

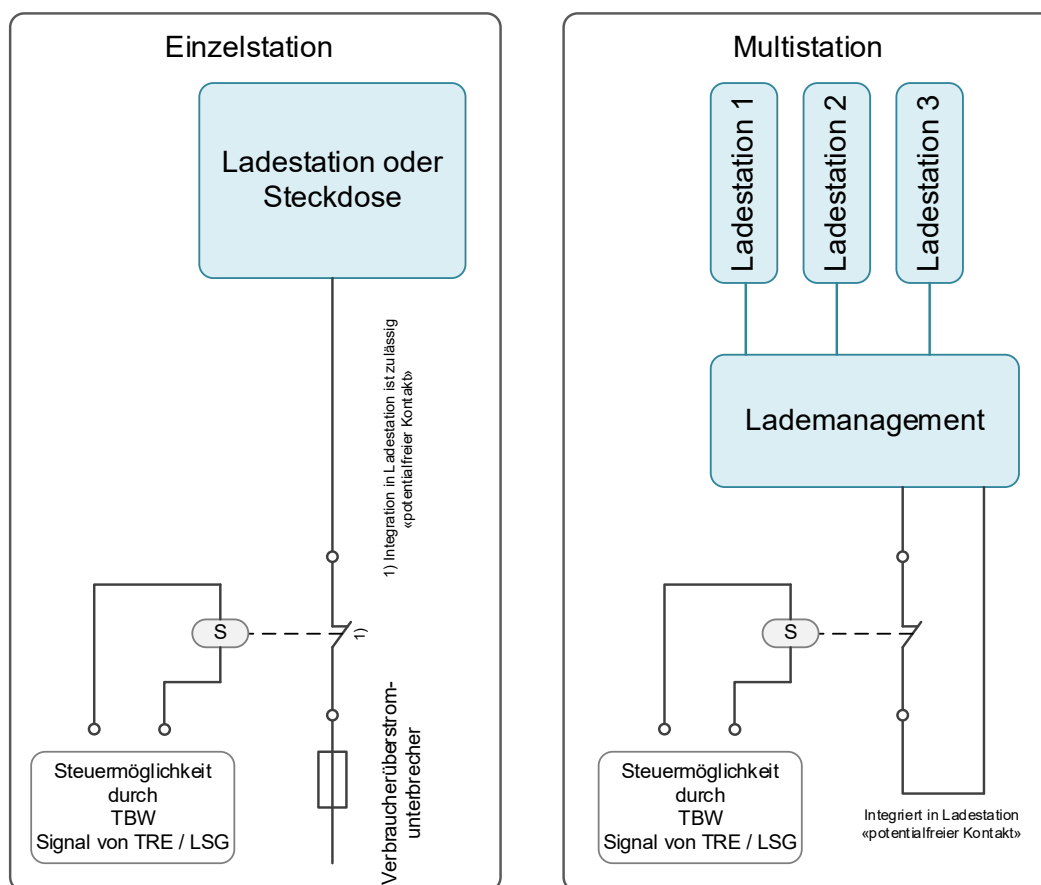
Um die Leistung von Ladestationen oder Ladeanlagen temporär zu reduzieren (bei unmittelbarer Gefährdung des sicheren Netzbetriebes) sind diese ab einer Leistung von mehr als 3,7 kVA mit einer Steuermöglichkeit für die TBW auszurüsten. Dies gilt für gesteckte und andere Anlagen. Ladestationen sind mit einem Sperrschütz (Öffner) auszurüsten. Vorläufig ist die Sperrung nicht aktiv. Weitere Details werden bei Bedarf mitgeteilt.

Installationen mit mehreren Ladestationen "Multistation" am gleichen Anschlusspunkt (Hausanschluss) benötigen ein intelligentes Lademanagement. Das Lademanagement begrenzt den maximalen Strombezug bezogen auf die mögliche Bezugsleistung am Hausanschlussüberstromunterbrecher. Die effektive Bezugsleistung wird von der TBW beurteilt und in einer Anschlussbewilligung definiert.

Es ist eine gleichmässige Nutzung der einzelnen Aussenleiter (Phasen L1-3) zu überwachen und zu steuern (maximaler Unsymmetriegrad Spannung gemäss der technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ.).

Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 16 A zulässig.

Weiter sind die Vorgaben der Werkvorschriften¹ einzuhalten.



¹ Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen am Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisungen TBW).

Waldkirch, 8. November 2022

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari Michael Frei
Gemeindepräsident Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.